

Haftungsausschluss Kranbetrieb

Der Kranbetrieb des Yacht Club Bregenz, ZVR 327550600, Seglerweg 7, A-6900 Bregenz (nachfolgend als „YCB“ bezeichnet), unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Der nachfolgend verwendete Begriff „Kranvorgang“ umfasst insbesondere das Befestigen und Ein-/Auskranken eines Schiffs, das Bewegen eines ausgekranten Schiffes sowie jegliche sonstige Tätigkeit, die mithilfe des Krans durchgeführt wird (z.B. Aufstellen/Demontieren von Schiffsmasten, etc.).

Der YCB haftet dem Vertragspartner gegenüber nicht für solche Sachschäden, die dem Vertragspartner vor/während/nach dem Kranvorgang durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des YCB (bzw der vom YCB zur Vertragserfüllung herangezogenen Personen) verursacht werden. Dies gilt auch für solche Schäden, die einem vom Vertragspartner beim Kranvorgang beigezogenen Dritten verursacht werden. Der Vertragspartner verzichtet außerdem auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber jenen Personen, die vom YCB zur Vertragserfüllung herangezogen wurden.

Der YCB haftet dem Vertragspartner gegenüber nicht für solche Sachschäden, die dem Vertragspartner vor/während/nach dem Kranvorgang durch ein grob fahrlässiges Verhalten des YCB (bzw der vom YCB zur Vertragserfüllung herangezogenen Personen) verursacht werden, wenn der Schaden einen Betrag von EUR 145.000,00 übersteigt. Dies gilt auch für solche Schäden, die einem vom Vertragspartner beim Kranvorgang beigezogenen Dritten verursacht werden. Der Vertragspartner verzichtet außerdem auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber jenen Personen, die vom YCB zur Vertragserfüllung herangezogen wurden.

Der YCB haftet dem Vertragspartner gegenüber nicht für Personenschäden, die dem Vertragspartner vor/während/nach dem Kranvorgang durch ein schuldhaftes Verhalten des YCB (bzw der vom YCB zur Vertragserfüllung herangezogenen Personen) verursacht werden, wenn der Schaden einen Betrag von EUR 145.000,00 übersteigt. Dies gilt auch für solche Schäden, die einem vom Vertragspartner beim Kranvorgang beigezogenen Dritten verursacht werden. Der Vertragspartner verzichtet außerdem auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber jenen Personen, die vom YCB zur Vertragserfüllung herangezogen wurden.

Der Vertragspartner bestätigt, dass sich das ein-/auszukranende bzw. zu bewegende Schiff in einem „krantauglichen“ Zustand befindet. Der Vertragspartner bestätigt weiters, dass sich der Hänger des ein-/auszukranenden bzw. zu bewegenden Schiffs in einem funktionstüchtigen Zustand befindet. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf eine Prüfung der Tauglichkeit/Funktionstüchtigkeit des Schiffs/Hängers durch den YCB.